

Merkblatt Statuten

Die Statuten von swiss unihockey verlangen, dass Vereinsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit den Verbandsstatuten geprüft und genehmigt sind.

Die nachstehend aufgeführten Punkte müssen, gemäss den Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) oder unserer Verbandsbestimmungen, in den Vereinsstatuten enthalten sein:

1. Im Vereinsnamen muss die **Ortschaft** enthalten sein, in welcher der Verein seinen offiziellen Sitz hat (z.B. Team Seldwyla, UHC Seldwyla) oder muss mindestens dem Fantasienamen beigefügt sein (z.B. Red Arrows Seldwyla).
2. Die **Mitgliedschaft bei swiss unihockey** und die Beachtung der **konfessionellen und politischen Neutralität** muss erwähnt und gewährleistet sein. swiss unihockey verlangt, dass die Vereinsstatuten die **Geschlechtsneutralität** beinhalten und die Mitgliedschaft beider Geschlechter möglich ist.
3. Der Verein und seine Mitglieder (Spieler*innen, Funktionär*innen) anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der IFF (International Floorball Federation), der SOA (Swiss Olympic Association) und anderen übergeordneten Institutionen als **verbindlich**.
4. Bei polysportiven Vereinen muss die Sportart Unihockey in den **Statuten explizit** erwähnt sein. Die Verpflichtungen der Sektion Unihockey gegenüber den Statuten von swiss unihockey muss vom Vereinsvorstand schriftlich beglaubigt sein, sofern sie nicht in den Vereinsstatuten figuriert.
5. Die Aufnahmegesuche aller **minderjährigen Spieler*innen** (auch von minderjährigen Aktivspieler*innen) müssen von einem Elternteil oder der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet sein.
6. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf **keine Austrittsgebühr** erhoben werden.
7. In den Statuten muss die Möglichkeit zur Einberufung einer **ausserordentlichen Generalversammlung** vorgesehen sein, die vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden kann. Es ist festzuhalten, innerhalb welcher Frist die Einberufung der a.o. GV zu erfolgen hat (Empfehlung: innert 30 Tagen).

Empfehlungen Statuten

1. Rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung

In den Vereinsstatuten sollte vermerkt sein, wer für den Verein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt ist (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

2. Stimm-/Wahlberechtigung

Die Stimm- und Wahlberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien sollte klar festgehalten sein. Die Frage, ob z.B. Junioren der Kategorien B, C und D auch stimmberechtigt sind, ist vorgängig zu klären.

3. Mitgliederaustritte

Es sollte vermerkt werden, dass Austritte von Mitgliedern nur auf Ende einer Saison erfolgen können und bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen sind. Austritte, die später gemeldet werden, können lediglich auf Ende der nächsten Saison erfolgen (Transferbestimmungen von swiss unihockey haben Vorrang).

4. Ausschluss Vereinsmitglieder

Sehen die Statuten eine Möglichkeit vor, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, ohne Angabe des Grundes, durch den Vorstand zu beschliessen, sollte eine Rekursmöglichkeit an die GV vorgesehen werden.

5. Neuer Branchenstandard Schweizer Sport

Bis am 1. Januar 2026 müssen alle Vereine und Mitgliedsverbände von swiss unihockey, welche J+S-Beiträge erhalten, ihre Statuten überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten. Einzelheiten dazu finden sich im «[Merkblatt für Vereine](#)». Swiss Olympic stellt den Sportvereinen [Mustervorlagen](#) für statutarische Anpassungen sowie ein aktualisiertes [FAQ](#) bereit.

Wir bitten zu prüfen, ob vorstehende Punkte in den Statuten enthalten sind oder ob eine Statutenrevision vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass sämtliche Statutenänderungen datiert und rechtsgültig unterzeichnet innert 30 Tagen der Geschäftsstelle zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Statutenänderungen treten erst in Kraft, wenn sie vom Verband genehmigt sind. Es handelt sich dabei um eine Rechtskontrolle auf Übereinstimmung mit den Verbandsstatuten, wobei das Vereinsrecht, sich im Rahmen der Verbandsstatuten frei zu konstituieren, gewährleistet bleibt.

Normstatuten für Vereine von swiss unihockey

Normverein swiss unihockey
UHC Fairplay Seldwyla
(Gegründet am 20. April 1985)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Name

Der UHC Fairplay Seldwyla ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zweck

Der UHC Fairplay Seldwyla bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes,
- die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften zu ermöglichen, sowie
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 – Sitz

Der Sitz des UHC Fairplay Seldwyla ist Seldwyla.

Art. 4 – Neutralität

Der UHC Fairplay Seldwyla ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 - Vertretung

Der UHC Fairplay Seldwyla kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von Swiss Unihockey selbst vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit der entsprechenden Abteilung).

Art. 6 – Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Der UHC Fairplay Seldwyla kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 – Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 8 – Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- 1 Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 9 – Mitgliedschaft des UHC Fairplay Seldwyla

- 1 Der UHC Fairplay Seldwyla ist Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- 2 Der UHC Fairplay Seldwyla ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey-Mitgliedsverbandes
- 3 Der UHC Fairplay Seldwyla kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Verein anerkennt den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey, der IFF (International Floorball Federation) und der SOA (Swiss Olympic Association).

Art. 10 – Mitgliedschaft im UHC Fairplay Seldwyla

- 1 Der UHC Fairplay Seldwyla besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junior*innen), Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern (und weiteren, z.B. Freimitgliedern).
- 2 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Art. 11 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- 3 Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC Fairplay Seldwyla besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- 5 (Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen auf Antrag durch die Mitgliederversammlung verliehen werden).

Art. 12 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Austritt: Der Austritt aus dem UHC Fairplay Seldwyla ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
- 2 Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 13 – Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht
- 2 Aktive und Junior*innen sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 14 – Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Fairplay Seldwyla und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.
- 2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind schriftlich zu entschuldigen.
- 3 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
- 4 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind in einem Gebührenreglement festgehalten.

Wer sich dem Verein als Schiedsrichter*in zu Verfügung stellt, ist nicht beitragspflichtig (Freimitglied).
Vorstandsmitglieder oder Funktionär*innen bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages.
- 5 Die Gebühr für die Spieler*innenlizenz von swiss unihockey ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist durch die Aktivmitglieder selbst zu tragen.

III. Finanzielles

Art. 15 – Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

Art. 16 – Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Fairplay Seldwyla allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 17 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Art. 18 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 19 – Organe

Die Organe des UHC Fairplay Seldwyla sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Kontrollstelle

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 20 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
- 3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 21 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 2 Findet eine Delegiertenversammlung eines der Ligaverbände von swiss unihockey statt, in welchem der Verein Mitglied ist, so hat vorgängig eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 3 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- 4 Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 22 – Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- & Austritte,
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Genehmigung des Budgets,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren, Funktionäre, Trainer etc...),
- g) Abstimmung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind,
- i) Statutenänderungen,
- j) Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlungen der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung von swiss unihockey.

Art. 23 – Stimmberechtigung

- 1 Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 24 – Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 2 Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B – Der Vorstand

Art. 25 – Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Fairplay Seldwyla und vertritt ihn gegen aussen.
- 2 Er bestellt die Kommissionen und Funktionär*innen, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
- 3 Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist die Person im Amt des Kassiers alleine zeichnungsberechtigt.
- 4 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.
- 5 Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Art. 26 – Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus einer*m Präsident*in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 40% vertreten sein.
- 3 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Während der Amtszeit entstehende Vakanzten werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
- 5 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Art. 27 – Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C – Kontrollstelle

Art. 28 – Wahl, Aufgaben der Revisoren

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor*innen, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein*e Ersatzrevisor*in ernannt werden.
- 2 Die Rechnungsrevisor*innen nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3 Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 – Statutenänderung / Auflösung

- 1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- 2 Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des UHC Fairplay Seldwyla ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
- 3 Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.

Art. 30 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 15.6.1991 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20.4.1985.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

01.05.1987
 27.04.1990
 15.06.1991

Seldwyla, 1. August 1991

UHC Fairplay Seldwyla

Präsident*in:

Aktuar*in:

.....

.....

.....

Genehmigt durch swiss unihockey am

.....

.....